



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Sambia (Republik Sambia)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

2. Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde

oder

der zuständigen konsularischen Vertretung in Form eines „Certificate of no impediment to Marriage“

3. Bei Ast mit Wohnsitz in Sambia:

in Form einer eidesstattlichen Versicherung vor der deutschen Botschaft in Sambia abgegebene Erklärung über den Familienstand.

Zusätzlich in allen Fällen vor dem deutschen Standesamt:

4. Eigene eidesstattliche Erklärung zum Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den sambischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung (Registrierung) durch das zuständige sambische Gericht (High Court in Lusaka)

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation mit Ausnahme der Familienstandsbescheinigung erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.